



Behinderten Sportverband Bremen e.V.

Post- und Besucheranschrift: Heinstraße 25, 28213 Bremen
Telefon: + 49 421 2778445
Telefax: + 49 421 9606090
E-Mail: info@behindertensport-bremen.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Behinderten Sportverband Bremen e.V. (BSB e.V.).“
2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung von Leibesübungen für Behinderte- im Bundesland Bremen als
 - a) präventive und rehabilitative Maßnahme,
 - b) als Breiten- und Freizeitsport,
 - c) als Wettkampf und Leistungssport und
 - d) zur Erhaltung und Steigerung der Gesundheit.
2. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Behinderten Sportverbandes e.V. (DBS).
3. Wesen des Verbandes
 - 3.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
 - 3.2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbandes.
 - 3.3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - 3.4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder erhalten ohne Nachweis für die von ihnen geleistete Arbeit eine Vergütung von maximal der nach dem Einkommensteuergesetz für ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten möglichen steuerfreien Aufwandsentschädigungen. – Dies berührt nicht die Möglichkeit, tatsächliche Aufwendungen der Höhe nach nachzuweisen und erstattet bekommen zu können (dies betrifft ausschließlich Fahrkostenerstattungen bis zur Höhe der nach der Bundesreisekostenverordnung möglichen Entschädigung und Telefonkosten).
4. Der Verbandszweck soll erreicht werden:
 - 4.1. Durch Unterstützung und Koordinierung der im Lande Bremen bestehenden Organisationen des Behinderten- und Rehabilitationssports.
 - 4.2. Durch Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung geeigneter Übungsleiter und Ärzte.
 - 4.3. Durch Pflege der Wettkampfgedankens und
 - 4.4. Durch Abnahme des Sportabzeichens, vorrangig Behinderte

Behinderten Sportverband Bremen e.V.

Post- und Besucheranschrift: Heinstraße 25, 28213 Bremen
Telefon: + 49 421 2778445
Telefax: + 49 421 9606090
E-Mail: info@behindertensport-bremen.de

Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können beitreten
 - 1.1. die bestehenden Organisationen des Behindertensports (ordentliche Mitglieder) im Lande Bremen;
 - 1.2. Organisationen, Behörden, Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen die den Verbandszweck fördern (außerordentliche Mitglieder).
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Sie tritt in Kraft nach schriftlicher Bestätigung.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dieses im Interesse des Verbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung, die eingeschrieben und unter Angabe der Gründe erfolgen muss, ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung, Beschwerde zulässig.
4. Die Zugehörigkeit zum Verband erlischt
 - 4.1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden muss;
 - 4.2. durch Ausschluss gemäß § 10 der Satzung.

§ 4 Beiträge

1. Von den unter § 3 Ziffer 1.1 genannten Mitgliedern werden Beiträge erhoben, hierbei sind etwaige Kostensteigerungen zu berücksichtigen;
2. die Höhe des jeweiligen Jahresbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt;
3. den Jahresbeitrag für die unter § 3 Ziffer 1.2 genannten Mitglieder – ausgenommen Behörden – setzt der Vorstand fest;
4. die Beiträge werden zur Erfüllung der in § 2 Ziffer 4 festgelegten Aufgaben des Verbandes sowie zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verwandt.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung
 - 1.2. der Vorstand gemäß § 7 der Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

Behinderten Sportverband Bremen e.V.

Post- und Besucheranschrift: Heinstraße 25, 28213 Bremen
Telefon: + 49 421 2778445
Telefax: + 49 421 9606090
E-Mail: info@behindertensport-bremen.de

Satzung

2. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre von dem Vorstand einberufen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für angebracht hält, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründe dies beantragt, oder wenn binnen eines Jahres über Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes endgültig zu entscheiden ist.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Delegierten des Organisation
5. Alle unter Ziffer 4 genannten Personen und Organisationen haben je angefangene 20 Mitglieder 1 Stimme. Maßgebend für den Mitgliederbestand ist die zum Jahresbeginn nachgewiesene Mitgliederzahl. Das Stimmrecht ist übertragbar. Delegierte müssen ordentliche Mitglieder des entsprechenden Vereins sein und dürfen nur maximal die Stimmen eines Mitglieds nach § 3 Zif. 1.1. und 1.2. wahrnehmen.
6. Der Jahresbeitrag nach § 4 Ziffer 1 und 2 muss entrichtet sein.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revision
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Festlegung der Beiträge – außer § 4 Ziffer 3.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung, auf Antrag von mindestens 1/3 der erschienenen Wahlberechtigten in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, der geschäftsführende Vorstand in geheimer Wahl. Soweit Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig ausscheiden, findet innerhalb der nächsten 6 Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) den/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem/der Kassenwart

Behinderten Sportverband Bremen e.V.

Post- und Besucheranschrift: Heinstraße 25, 28213 Bremen
Telefon: + 49 421 2778445
Telefax: + 49 421 9606090
E-Mail: info@behindertensport-bremen.de

Satzung

Er ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes und entscheidet zunächst über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er Fachausschüsse bestellen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. Vorsitzende/n oder Vertreter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

2. Vertreten wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam; wobei einer der/die Kassenwart/in sein muss
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 7 Zif. 1 und dem/der
 - a) Dem/der Landesbehindertensport- und Spielwart/in
 - b) Dem/der Landesbehindertensportarzt/ärztin
 - c) Dem/der Landesbehindertenjugendwart/in
 - d) ~~Dem/der Landesbehindertenlehrwart/in~~ (Fussnote 1.)
 - e) Der Beauftragten für Sport der Frauen

In der Vorstandsarbeit haben diese volles Stimmrecht.

§ 8 Revision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein,
- 2) Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Revisoren einen Rechenschaftsbericht ab.
- 3) Den Organisationen ist jährlich der Kassenbericht und der Bericht der Revision zuzuleiten.

§ 9 Durchführung des BVG

1. Gemäß Vertrag zwischen dem Lande Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit(Land) und dem Behinderten Sportverband Bremen e.V. erhält der Landesverband vom Land eine pauschale Vergütung für die Erbringung der Versehrtenleibesübungen im Lande Bremen.
2. Die Vergütung wird vom Landesverband an seine Mitglieder (Organisationen) entsprechend der Zahl der Beschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bzw. der das BVG für anwendbar erklärenden Gesetze anteilig weiter geleitet.
3. Die Behinderten-Sportvereine und –Gruppen verpflichten sich, entsprechend dem BVG
 - a) Jedem Beschädigten im Sinne des BVG sowie der Gesetze, die das BVG für anwendbar erklärt, die Teilnahme an Übungsveranstaltungen zu gewährleisten, und zwar auch dann, wenn er nicht Mitglied der Behindertensportgruppe ist (Hinweis auf § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 BVG).
 - b) Die Versehrtenleibesübungen zu Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung im Rahmen örtlicher Übungsveranstaltungen zu erbringen. Hierbei bedürfen andere als die bis zum 31.12.1980 nach altem Recht ausgeübten Sportarten der vorherigen Zustimmung des Landes.

Behinderten Sportverband Bremen e.V.

Post- und Besucheranschrift: Heinstraße 25, 28213 Bremen
Telefon: + 49 421 2778445
Telefax: + 49 421 9606090
E-Mail: info@behindertensport-bremen.de

Satzung

4. Zum Schutze der Beschädigten vor Unfällen, durch die Versorgungsansprüche nach dem BVG begründet werden, sind bei Erbringung der Versehrtenleibesübungen die notwendigen Vorsorgemaßnahmen durch Übungsleiter zu treffen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung sind die Behinderten-/Versehrten sportgruppen zum Schadensersatz verpflichtet. Der Landesverband verpflichtet seine Mitglieder (Behinderten-/Versehrten sportgruppen), dieses Risiko durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzudecken.
5. Beauftragte des Landes haben das Recht, sich jederzeit ohne vorherige Anmeldung von dem ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsveranstaltungen zu überzeugen. Entspricht der Ablauf der Versehrtenleibesübungen nicht den Vereinbarungen des Vertrages, fordert das Land den Landesverband auf, innerhalb einer angemessenen Frist der vertraglichen Vereinbarung Folge zu leisten.
6. Der Landesverband ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Versehrtenleibesübungen im Sinne von § 11a Abs. 2 BVG, die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Versehrtenleibesübungen entsprechend § 11a Abs. 2 BVG, die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Versehrtenleibesübungen entsprechend §§ 1 – 7 DVO durch Einsicht in Unterlagen der Behinderten-/Versehrten sportgruppen sowie durch örtliche Besichtigungen, insbesondere auch durch Teilnahme an den Übungsveranstaltungen zu prüfen, oder durch einen von ihm Beauftragten prüfen zu lassen. Die Behinderten-/Versehrten sportgruppen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, statistische Meldungen termingemäß einzureichen.

Der Landesverband kann Verstöße und Nichtbeachtung von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen beanstanden und Abstellung bzw. Abhilfe verlangen. Hierfür kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist keine Abstellung oder Abhilfe ist eine Zurückbehaltung oder Minderung der fällig werdenden Vergütung zulässig.
7. Soweit nicht in dieser Satzung Entscheidungen und Aufgaben den Organen des Verbandes übertragen sind, regeln die dem Verband angehörige Organisationen des Behindertensports ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.
8. Für Verpflichtungen der dem Verband angehörenden Organisationen haftet der Verband nicht.

§ 10 Ausschluss aus dem Verband

1. Bei schwerwiegenden Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Behinderten Sportverband Bremen e.V. oder den Deutschen Behinderten Sportverband e.V. richten, und diese schädigen oder die den Zwecken und Aufgaben des Behindertensports gröblich zuwiderlaufen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat nach Anhörung des Mitgliedes eine vorläufige Entscheidung zu treffen, die diesem unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist. Die Mitgliederversammlung hat nach Entscheidung des Vorstandes über den Antrag endgültig zu entscheiden.

Behinderten Sportverband Bremen e.V.

Post- und Besucheranschrift: Heinstraße 25, 28213 Bremen
Telefon: + 49 421 2778445
Telefax: + 49 421 9606090
E-Mail: info@behindertensport-bremen.de

Satzung

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung nachgewiesenen Stimme

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung nachgewiesenen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung ist den Mitgliedern der Wortlaut anzukündigen.

§ 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung wird das nach Erledigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen dem Senator für Sport für den Zweck des Behindertensportes übereignet.

§ 14 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft

Die Beschlussfassung erfolgte am 23.06.2006

Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2010 in § 2 Nr. 3.4. eingepflegt.

Fussnote 1.

Laut Schreiben vom 20.04.2016 bestätigt das Amtsgericht Bremen -Registergericht-, dass im § 7 Nr. 3 der folgende Text „d.) Dem/der Landesbehindertenehrwart/in“ ersatzlos gestrichen wird. Der eingereichte Satzungswortlaut aus dem Jahr 2010 war fehlerhaft.